

Richtlinie der Gemeinde Estenfeld zur Förderung von Fahrrädern, Elektrofahrräder, Fahrradanhängern sowie Elektrodreiräder für Senioren

Präambel

Ein Teil des Verkehrsaufkommens in der Gemeinde Estenfeld entfällt auf Kurzstrecken für Fahrten des täglichen Bedarfs. Daher liegt es nahe sinnvolle Alternativen zu fördern. Mit der Förderrichtlinie soll der Anteil der schadstoffarmen, lärmreduzierten und flächensparenden Mobilität im Gemeindegebiet erhöht werden. Die Förderung von Elektrodreirädern sorgt zusätzlich dafür, dass auch Senioren mobil und eigenständig bleiben.

Um hierfür für alle Altersgruppen Anreize zu schaffen, hat der Gemeinderat daher in seiner Sitzung am 12.03.2024 beschlossen, die Anschaffung von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Elektrofahrrädern und für Senioren auch Elektrodreiräder zu fördern.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Kauf von

- **Fahrrädern**

Ein Fahrrad im Sinne dieser Richtlinie ist ein zweirädriges Fahrzeug, dessen Räder hintereinander angeordnet sind und das durch Treten der Pedale durch menschliche Kraft angetrieben wird.

- **Elektrofahrrädern**

Ein Elektrofahrrad im Sinne dieser Richtlinie ist ein Fahrrad mit Elektromotor mit einer Trittmunterstützung bis 25 km/h. Nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrräder, Fahrräder ohne Pedalantrieb sowie Leasingfahrräder sind nicht förderfähig.

- **Fahrradanhängern**

Ein Fahrradanhänger im Sinne dieser Richtlinie ist ein Anhänger für das Fahrrad, der dem Transport von Lasten, wie zum Beispiel Kinder und Gepäck dient. Der Anhänger soll die Transportkapazitäten erhöhen, als es mittels Gepäckträger, Packtaschen und Kindersitzen möglich wäre. Der Anhänger muss für den Transport von Kindern konzipiert sein.

- **Elektrodreiräder für Senioren**

Ein Elektrodreirad im Sinne dieser Richtlinie ist eine Art Fahrrad, das zwei Hinterräder besitzt und von einem Elektromotor bis max. 25 km/h angetrieben wird. Zulassungs- oder versicherungspflichtige Dreiräder sowie Leasingdreiräder sind nicht förderfähig.

Gefördert werden Neufahrzeuge/Anhänger sowie Gebrauchtfahrzeuge/Anhänger, die von einem Händler¹ bezogen werden.

¹ Natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Fördersumme

Die Förderhöhe beträgt je Fördergegenstand 25 Prozent der förderfähigen Anschaffungskosten. Die maximale Fördersumme beträgt jeweils 200,00 €. Als förderfähige Anschaffungskosten wird der nachgewiesene Bruttokaufpreis ohne Zubehör festgesetzt.

3. Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind alle volljährigen natürlichen Personen, die ihren Einzel- oder Hauptwohnsitz innerhalb der Gemeinde Estenfeld haben. Bei der Beantragung von Fördermitteln für Elektrodreiräder ist zusätzlich die Vollendung des 65. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Antragstellung Fördervoraussetzung.

4. Fördervoraussetzungen

- Nutzer des Fördergegenstandes können neben dem Antragsteller/der Antragstellerin ausschließlich Personen sein, die dem gleichen Haushalt angehören.
- Pro Haushalt kann jeweils ein Antrag bei Fahrradanhängern gestellt werden. Ein wiederholter Antrag ist für alle Fördergegenstände nach fünf Jahren möglich, sofern zu diesem Zeitpunkt entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Als Nachweis über den Erwerb muss der Antragsteller/die Antragstellerin einen Kaufbeleg (z.B. Rechnung) vorlegen. Dieser Nachweis muss auf den Namen des Antragstellers/der Antragstellerin ausgestellt sein. Die Rechnungsadresse darf von der im Antrag angegebenen Adresse nicht abweichen.
- Fahrräder, Elektrofahrräder, Fahrradanhänger sowie Elektrodreiräder für Senioren werden nur zur privaten Nutzung gefördert. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.
- Fahrräder, Elektrofahrräder, Fahrradanhänger sowie Elektrodreiräder müssen eine Codierung aufweisen, hierzu ist ein Fotonachweis zu erbringen.
- Sofern der Fördergegenstand über eine Rahmennummer o.ä. verfügt ist diese Mittels Fotonachweis der Gemeinde Estenfeld mitzuteilen.
- StVO-Konformität des geförderten Fahrrads/Elektrofahrrads/Fahradanhänger/Elektrodreirad muss über den Händler bestätigt werden.
- Keine Förderung von Elektrorädern ohne Tretantrieb, E-Roller, E-Scooter sowie Räder ohne direkte Verbindung der Pedale zum Hinterantrieb.
- Leasing ist von der Förderung ausgeschlossen.
- Die Förderung von Zubehör ist ausgeschlossen, sofern nicht notwendig für die StVO-Konformität.
- Der Weiterverkauf des Fahrrads/Elektrofahrrads/Fahradanhänger/Elektrodreirad ist frühestens 36 Monaten nach dem Erhalt des Zuschusses förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Frist) der Gemeinde Estenfeld anzuzeigen. Die Gemeinde Estenfeld behält sich in diesem Fall das Recht vor, den Zuschuss anteilig zurückzuverlangen.
- Wenn vor Ablauf der 36 Monate nach Erhalt des Zuschusses der Fördergegenstand aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann ist dies vom Antragsteller/von der Antragstellerin der Gemeinde Estenfeld anzuzeigen. Die Gemeinde Estenfeld behält sich in diesem Fall das Recht vor, den Zuschuss anteilig zurückzuverlangen.
- Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.
- Die Gemeinde Estenfeld behält sich das Recht vor, zur Überprüfung der gemachten Angaben, das Förderobjekt zu begutachten.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Förderanträge sind im Rathaus der Gemeinde sowie auf der Homepage der Gemeinde Estenfeld und <https://www.estenfeld.net> erhältlich.
- Anträge können von der bzw. dem Antragsberechtigten schriftlich auf dem Postweg an die Gemeinde Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld oder per Email an post@vgem-estenfeld.bayern.de unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordrucks sowie Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen gestellt werden.
- Eine Beantragung der Fördergegenstände ist rückwirkend vier Monate nach Kaufdatum und nach in Kraft treten dieser Förderrichtlinie möglich.
- Die Förderung wird erst dann bearbeitet, wenn der ausgefüllte Förderantrag und die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig eingereichten Unterlagen bearbeitet.
- Die Zuschüsse werden im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt und ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

6. Doppel- oder Mehrfachförderung

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Estenfeld. Eine Doppel- oder Mehrfachförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für den Fördergegenstand noch keine Förderung nach anderen Zuschussprogrammen beantragt beziehungsweise erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag gestellt werden darf.

Der Fördergegenstand kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Estenfeld gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

7. Subventionsbetrug

Die Angaben und die dazugehörigen Unterlagen im Förderverfahren sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB), Art. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (BayStrAG) sowie § 2 des Subventionsgesetzes (SubVG).

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Estenfeld, 30.07.2024



Rosalinde Schraud
1. Bürgermeisterin